



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn

Herrn
Joachim Lindenberg
Heubergstraße 1a
76228 Karlsruhe

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799- [REDACTED]

E-MAIL Referat24@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON [REDACTED]

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 02.04.2024

GESCHÄFTSZ. 24-193 II#6200

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **Datenschutzaufsichtsbehördliches Verfahren**

HIER Bescheid

BEZUG - Ihre Beschwerde vom 27. Juli 2023
- Anhörung nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 15. Februar 2024
- Ihre E-Mail vom 21. Februar 2024

Sehr geehrter Herr Lindenberg,

hiermit ergeht gemäß Art. 77 Abs. 2 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) folgender

BESCHIED

1. Ihre Beschwerde vom 27. Juli 2023 gegen die Vodafone West GmbH (folgend: Vodafone) wird nach Art. 77 Abs. 2 DSGVO abgewiesen.
2. Die Entscheidung ergeht gemäß Art. 57 Abs. 3 DSGVO kostenfrei.

Begründung:

I.

Mit E-Mail vom 27. Juli 2023 erhoben Sie eine datenschutzrechtliche Beschwerde gegen Vodafone, da das Unternehmen Ihren Anspruch auf Berichtigung gemäß Art. 16 DSGVO nicht erfüllt habe.



Sie hatten eine Berichtigung des im Kundencenter genannten Kündigungsgrundes gefordert: „Im Vodafone-Portal „Mein Vodafone“ habe ich diese Kündigungsbestätigung gefunden. Nur ist die falsch. Ich habe nicht gekündigt, sondern Vodafone.“ Auch in einem Schreiben von Vodafone an Sie vom 28. August 2023 hatte Vodafone geschildert, dass Sie – und nicht Vodafone – den Vertrag gekündigt hätten.

Mit E-Mail vom 10. Oktober 2023 hatten Sie Ihre Beschwerde erweitert. Die Ihnen von Vodafone gemachte Tarifempfehlung gemäß § 57 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz (TKG) sei inhaltlich falsch. Die ihr zugrundeliegende Datenverarbeitung sei daher nicht durch die Zielsetzung des § 57 Abs. 3 TKG gedeckt, sie sei nicht transparent, nicht nachvollziehbar und verstoße daher gegen Art. 5 Abs. 1 a) DSGVO.

II.

Gemäß § 9 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und § 29 Abs. 1 Telekommunikation-Telemedien-Datenschutzgesetz (TTDSG) ist der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) für die Datenschutzaufsicht über Anbieter von geschäftsmäßigen Telekommunikationsdienstleistungen zuständig.

Nach Art. 77 DSGVO hat jede betroffene Person das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen diese Verordnung verstößt. Gemäß Art. 57 Abs. 1 lit. f) DSGVO habe ich im Rahmen meiner Untersuchung zu Ihrem Beschwerdefall keinen datenschutzrechtlichen Verstoß feststellen können.

Ein Datenschutzverstoß seitens Vodafone liegt nicht vor.

Zum Aspekt der Datenberichtigung hatte ich Vodafone zu einer Stellungnahme aufgefordert. Dabei hatte ich Vodafone informiert, dass aus Sicht des BfDI ein ergänzender Vermerk zum Hintergrund der Kündigung im Kundencenter ausreichend sei, um die Angelegenheit zu klären, sofern es sich bei der Darstellung des Kündigungsgrunds auf der Übersichtsseite im Kundenportal um einen nicht änderbaren Standard handeln sollte.

Vodafone schilderte mir in der Stellungnahme, dass es sich bei der monierten Eintragung im Kundenportal tatsächlich um eine Standardformulierung handele. Diese könne nicht



mehr abgeändert werden. Jedoch seien Ihre Daten und der Ablauf der Kündigung im vorliegenden Fall korrekt in der Kundendatenbank hinterlegt, so dass eine Berichtigung nach Art. 16 DSGVO nicht notwendig sei. Mithin würden Sie die Korrespondenz monieren, jedoch nicht einen unrichtigen personenbezogenen Datensatz i.S. des Art. 16 DSGVO.

Um die Angelegenheit dennoch zu lösen, habe Vodafone nunmehr ein Anschreiben an Sie verfasst, welches im Kundenkonto hinterlegt sei. In dem Anschreiben würde dargelegt, dass die Kündigung von Vodafone ausgesprochen wurde. Damit könnten Sie jederzeit den korrekten Sachverhalt belegen und der Sachverhalt im Kundenkonto entsprechend nachvollzogen werden.

Im Ergebnis sehe ich keinen Verstoß gegen Ihren Anspruch gemäß Art. 16 DSGVO. Durch das neue Schreiben von Vodafone sind die Umstände der Kündigung klargestellt worden. Eine unrichtige Datenverarbeitung liegt nicht vor. Das neue Schreiben zur Kündigung befindet sich ebenfalls im Kundenportal – mithin an der Stelle, an der Sie einen korrekten Eintrag begehren.

Zum Beschwerdegrund der fehlerhaften Tarifinformation bzw. der dahinterstehenden Datenverarbeitung habe ich nach Aktenlage entschieden, ohne Vodafone zu einer Stellungnahme aufzufordern.

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch Vodafone für die Tarifempfehlung ist in § 57 Abs. 3 TKG geregelt. Dort wird erläutert, dass ein Anbieter hierfür „insbesondere den Umfang der vom Endnutzer aktuell vertraglich vereinbarten Dienste, insbesondere in Bezug auf das enthaltene Datenvolumen“ berücksichtigt.

Einen Datenschutzverstoß erkenne ich in der Ihnen gemachten Tarifempfehlung nicht. Die Auswertung der vorliegenden Nutzungsdaten ist nicht zu beanstanden. Eine inhaltliche Bewertung der Tarifempfehlung, also ob diese für den Verbraucher wirtschaftlich oder in seinem individuellen Nutzungskontext sinnvoll ist, nehme ich nicht vor. Stattdessen könnten Sie sich hierzu an die Schlichtungsstelle Telekommunikation der Bundesnetzagentur wenden, siehe auch § 68 Abs. 1 Nr. 1 TKG.

Über die Absicht, Ihre Beschwerde als unbegründet abzuweisen, hatte ich Sie mit E-Mail vom 15. Februar 2024 in der Anhörung nach § 28 Absatz 1 VwVfG informiert. In Ihrer Rückmeldung hierzu vom 21. Februar 2024 haben Sie keine Argumente genannt, die zu



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 4 von 4

einer anderen Bewertung führen. Ihrer Argumentation bzgl. des Kündigungsgrunds, dass statt eines Verstoßes gegen Art. 16 DSGVO ein Verstoß gegen Art. 5 Abs. 1 lit. a) und d) DSGVO vorliegen könnte, folge ich nicht. Auch ein solcher Verstoß ist im vorliegenden Fall aus den oben dargelegten Gründen nicht erkennbar.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Beglaubigt



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem **Verwaltungsgericht Köln** erhoben werden.